

Rudolf Schmenger
64584 Biebesheim
Schießmauerstr. 42a
☎ 0171/8308808
✉ schmenger-biebesheim@t-online.de

16.06.2005

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fax: 0611/350459

PETITION

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Petition vom 16.06.2005.

Ich stelle anheim, **Herrn Dr. Andreas Jürgens (MdL)** als Mitglied des Petitionsausschusses und Sprecher für Behindertenpolitik als Berichterstatter mit der Petition zu betrauen.

Ergänzend zu meiner Petition teile ich Ihnen mit, dass die mit meinem Anliegen in sachlichen Zusammenhang stehende Petition Nr. 02482/16 meiner Kollegen vom 06.12.2004 seit über einem ½ Jahr nicht fortschreiten kann, da die von der Landesregierung erbetene Stellungnahme bei den nachgeordneten Behörden offensichtlich verschleppt wird. Wie die Kollegen mir berichtet haben, wurden deren Personalakten nach Einreichung der Petition von Herrn LRD Schneider-Ludorff „ergänzt“. Als Begründung wurde angeführt, dass die Mitglieder des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages bei Ihrer Einsicht in die Personalakten meiner Kollegen einen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

Im Übrigen hat die OFD Anträge einzelner Petenten aus dem Dezember 2003 erst – nach Einreichung der Petition – im Januar 2005 bearbeitet, wohl um die dem Petitionsausschuss vorzulegenden Akten vorzeigbar zu machen.

Mehrere Bewerbungen meiner Kollegen auf Stellenausschreibungen der Personalvermittlungsstelle verschwanden auf dem Dienstweg. Eine Sachaufklärung ist seit Januar 2005 bis zum heutigen Tage unterblieben, obwohl den Betroffenen dies schriftlich zugesagt wurde.

Zudem ist verwaltungsintern bekannt, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten, der Kollegen die zum Jahreswechsel 2003/2004 gegen ihren Willen die Steuerfahndung verlassen mussten, in einer Vielzahl von Fällen im Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst rasant angestiegen sind was auch dem zuständigen Betriebsarzt für die Finanzverwaltung in Frankfurt am Main aufgefallen sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

PETITION

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Fax: 0611/350459

16.06.2005

Herr
Schmenger
Rudolf
64584 Biebesheim
Schießmauerstr. 42a

☎ 0171/8308808

✉ schmenger-biebesheim@t-online.de

PETITION

Ich, der Unterzeichnete, bin seit **01.08.1978** Finanzbeamter des Landes Hessen, war in den letzten Jahren u.a. in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Banken als Steuerfahnder eingesetzt und gehörte einem sogenannten Banken-Team an.

Dieses Banken-Team arbeitete ausgesprochen erfolgreich. So konnten u.a. auf einem Prüfungsfeld erstmalig in Deutschland unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft exorbitante Zahlungen einer Bank, durch die verlorene Steuern aufgewogen werden konnten, erlangt werden.

Aus der Niederschrift zur Dienstbesprechung der Steuerfahndungsstelle am 26.05.2000 ergibt sich, dass im Rahmen des Bankenverfahrens, dem ich angehörte, der per Zufallsfund gemeinsam mit der GBp aufgegriffene Sachverhalt steuerlich und strafrechtlich rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dabei entfielen auf das Bankenteam dem ich angehörte (gezahlte) Mehrsteuern nebst Hinterziehungszinsen in Höhe von über einer ¼ Milliarde DM. Die OFD drückte mit Verfügung vom 09.05.2000 ihre Anerkennung verbunden mit dem Hinweis aus, dieses „...ausgezeichnete Ergebnis...“ auch gegenüber dem HMdF hervorheben zu wollen.

Durch dieses Bankenverfahren erhöhte sich das Steueraufkommen bundesweit um über eine Milliarde DM.

Das Banken-Team sah sich allerdings in der Folgezeit innerbehördlich mit Entwicklungen konfrontiert, durch die seine erfolgreiche Arbeit konterkariert wurde.

So ist in einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 06.02.2001, ebenfalls in einem Bankverfahren, für welches der damalige Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung zugleich als Sachgebietsleiter zuständig war, wörtlich ausgeführt: „Selbst auf die Anfrage des Berichterstatters im Beschwerdeverfahren, worum es den Beteiligten in diesem Verfahren im Kern überhaupt entscheidend geht, hat das Finanzamt zum wichtigsten Punkt des Antrags der Antragstellerin nicht Stellung bezogen.

Ein solchermaßen widersprüchliches und befremdliches Prozessverhalten geht zu Lasten des Finanzamts“.

Das Verhalten des damaligen Hauptsachgebietsleiters der Steuerfahndung ist nicht nachvollziehbar. Entweder hat er das sichergestellte qualifizierte Kontrollmaterial bewusst nicht auswerten wollen oder er war seinen dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen. Beides hätte für die Behördenleitung Anlass sein müssen, einzugreifen.

Stattdessen wurde das Banken-Team, dem ich angehörte, in der Folgezeit zunächst mündlich angewiesen, die Bearbeitung der Bankfälle in der Weise zu ändern, wie es später durch die Amtsverfügung 20001/18 vom 30.08.2001 festgelegt wurde.

Gegen die Anordnungen der Behördenleitung hatte ich erhebliche rechtliche Bedenken. Ich habe – ebenso wie andere Mitarbeiter des Banken-Teams – meine Bedenken zum Ausdruck gebracht. Sie wurden übergangen.

Stattdessen wurde mir die schriftliche Amtsverfügung 2001/18 vom 30.08.2001 in einem verschlossenen Umschlag zugeleitet. Die Amtsverfügung ist überschrieben mit dem Hinweis

„!Nur für den Dienstgebrauch!
(Ablage im Vz nur im Ordner Amtsverfügung; darf nicht ins Intranet des Amtes eingestellt und als B-Sache nicht in die Registratur aufgenommen werden).“

Durch die Amtsverfügung 2001/18 wird ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht bei Transfervolumen ins Ausland in der Regel dann bejaht, wenn nach dem vorhandenen Belegmaterial ein Transfervolumen von 500.000 DM oder ein Einzeltransfer von 300.000 DM vorliegt. Bis in hohe Stellen des hessischen Justiz- und Finanzministeriums gab es Streit über die Weisung, ob Steuerpflichtige bis zu einer Summe von 500.000 DM außer Landes geschafften Geldes weiter strafrechtlich verfolgt werden müssen. Der bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft für die Verfolgung so genannter „Bankfälle“ zuständige Staatsanwalt Weimann forderte schriftlich, die Aufklärung in vollem Umfang wieder aufzunehmen. In einer ganzen Reihe von Fällen wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Amtsverfügung 2001/18 festgehaltenen Kriterien gegen mögliche Steuersünder gar nicht erst eingeleitet, obwohl Steuerfahnder einen hinreichenden Anfangsverdacht bejahten und die Einleitung befürwortet hatten. Die steuer- und strafrechtliche Auswirkung bezüglich der Amtsverfügung 2001/18 durfte statistisch, zumindest in dem Bankverfahren in dem der Unterzeichner eingesetzt war, nicht mehr erfasst werden. Hauptsachgebietsleiter Gebbers wies in einer

Dienstbesprechung an, dass keine statistischen Rückmeldungen mehr angefordert werden. Nach Meinung von Dieter Ondracek, Chef der Deutschen Steuergewerkschaft, kommen viele Steuerhinterzieher ungeschoren davon. Auf jeden Fall stoppte die Amtsverfügung 2001/18 die Ermittlungspraxis nach dem Legalitätsprinzip, zu Gunsten jener Anleger, deren Verfahren von der Steuerfahndung noch nicht abgearbeitet worden waren. Das Finanzministerium musste bereits einräumen, dass beschlagnahmte Beweismittel nicht überprüft wurden. Beschlagnahmte Konten einer Privatbank in Liechtenstein wurden per Weisung nicht oder nur zu einem kleinen Teil ausgewertet, obwohl ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung vorhanden war.

Mein damaliger Sachgebietsleiter, Herr ROR Pisch wies sowohl den Amtsvorsteher als auch den damaligen Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung darauf hin, dass die Umsetzung der Amtsverfügung vom 30.08.2001 im Rahmen des Bankenverfahrens, in dem auch ich eingesetzt war, zu einem erheblichen, unnötigen Arbeitsaufwand führte und die sachgerechte Weiterbearbeitung der Bankenfälle erschwerte.

Diese Hinweise wurden mehrfach durch das Banken-Team, dem ich angehörte, sowohl gegenüber dem Hauptsachgebietsleiter als auch gegenüber dem Amtsvorsteher wiederholt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main stimmte mit den geäußerten Bedenken überein. Ähnliche bzw. gleiche Bedenken (sowohl in rechtlicher Hinsicht wie auch bzgl. der praktischen Umsetzung) wurden im Übrigen auch von Kollegen aus anderen Bankenteams geäußert. Sämtliche Bedenken blieben unberücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass alle Mitarbeiter meines Sachgebiets die Amtsverfügung ohne Einschränkung befolgten und diese für mich persönlich wegen der fortgeschrittenen Ermittlungsstände in den mir zugeschriebenen Fällen keine Auswirkungen hatte.

Nachdem der Bankenkoordinator, mein seinerzeitiger Sachgebietsleiter ROR Pisch, gegen die durch die Amtsverfügung 2001/18 angeordnete Bearbeitung der Bankenfälle auch schriftlich remonstriert hatte, wurde ihm die weitere Bearbeitung der Bankenfälle dadurch entzogen, dass man ihn an das Finanzamt Darmstadt abordnete (und in der Zwischenzeit dorthin versetzte).

In der Folgezeit sah sich das Banken-Team, dem ich angehörte, ungerechtfertigten Anschuldigungen der Behördenleitung hinsichtlich der Bearbeitung des von uns bearbeiteten Bankenverfahrens ausgesetzt. Uns wurde die Nichteinhaltung des Zeitplanes und eine Schieflage des Verfahrens vorgeworfen. Der damalige Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung musste auf meine Intervention hin gegenüber dem Amtsvorsteher einräumen, dass es von seiner Seite zu Kommunikationsdefiziten gekommen war, die die Vorwürfe erst ermöglicht hatten.

Im Mai 2002 übernahm Frau Regierungsrätin Dr. von Lersner die Leitung des Sachgebiets, dem mein Banken-Team angehörte.

Auch gegenüber Frau Dr. von Lersner gaben die ihr nachgeordneten Steuerfahnder, die die Amtsverfügung 2001/18 nach wie vor uneingeschränkt umsetzten, zu erkennen, dass sie diese nach wie vor für sachwidrig hielten.

Frau Dr. von Lersner unterstellte darauf hin den Steuerfahndern ihres Sachgebiets die Nichtbefolgung der Amtsverfügung und machte deutlich, dass sie allen Mitarbeitern misstraute. Sie ordnete eine Überprüfung aller Fallhefte an, ohne Hinweise darauf zu finden, dass sie mit ihrer Unterstellung recht gehabt hätte.

Anlässlich einer Besprechung vom Oktober 2002 in meinem Büro verbot Frau Dr. von Lersner AR Hinske unter Androhung von Sanktionen die Erfassung der ausstehenden Ergebnisrückmeldungen. Sie führte aus, das Finanzministerium sei an den Mehrsteuern nicht mehr interessiert. Vertreter des Finanzministeriums seien erst kürzlich im Finanzamt Frankfurt am Main V gewesen und hätten die Abarbeitung der Bankenfälle nach den Regelungen in der Amtsverfügung begrüßt. Das Ministerium wünsche, dass die Bankenfälle bis Ende 2002 definitiv abgeschlossen seien. Die Bankenfälle würden ohnehin schon viel zu lange dauern.

Am 31.10.2001 wurde mir meine Beurteilung für den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 ausgehändigt. Die Beurteilung ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen um einen ganzen Punkt schlechter als die vorangegangene Beurteilung. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich und wurde mir auch nicht gegeben. Aufgrund der zeitlichen Abfolge muss ich davon ausgehen, dass bereits die Absenkung meiner Beurteilungsnote eine Folge davon war, dass ich Bedenken gegen die Amtsverfügung 2001/18 geäußert hatte. Dass ich von dem mir zustehenden Rechtsmittel gegen die Beurteilung Gebrauch machte, wurde mir dann offenbar als Unbotmäßigkeit ausgelegt, die unter allen Umständen diszipliniert werden sollte.

Am 22.11.2002 leitete der Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff auf Grundlage von fünf Vorwürfen (neun Einzelvorwürfe) der Sachgebietsleiterin Frau Dr. von Lersner disziplinarische Vorermittlungen gegen mich ein.

Die Einleitung erfolgte, obwohl ich den Finanzamtsvorsteher 14 Tage zuvor darauf hingewiesen hatte, dass ich mich durch Frau Dr. von Lersner einer grundlosen Herabwürdigung meiner Leistungen und Demütigungen ausgesetzt sah, die zu nichts anderem dienten, als mir zu schaden und dies in Kenntnis der Tatsache, dass ich schwerbehindert bin. Die Einleitung erfolgte, obwohl der Finanzamtsvorsteher erkennen konnte und musste, dass mir leichtfertig Disziplinarvergehen angelastet wurden, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrten, die ehrenrührig, wahrheitswidrig und haltlos waren.

Mit Verfügung vom 25.03.2003 wurde ich durch den Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main V von meiner Tätigkeit bei der Steuerfahndung entbunden und angewiesen, am 31.03.2003 meinen Dienst in der Großbetriebsprüfung aufzunehmen

- eine offenkundige Sanktion der Erfüllung der Remonstrationspflicht -.

Mit Befremden habe ich am 17.10.2003 aus der Akte „Befähigungsberichte“, die zumindest mir gegenüber als geheime Personalakte geführt wurde, entnehmen müssen, dass das Widerspruchsverfahren gegen meine Beurteilung sowie die

Remonstration kausal mit der Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich im Zusammenhang steht (Fax vom 12.11.2002/Eingang OFD 13.11.2002).

Der meinem Rechtsanwalt durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main im Rahmen der Akteneinsicht am 17.10.2003 überlassene Hefter Befähigungsberichte war offensichtlich nicht für meine Rechtsanwälte bzw. für mich bestimmt. Denn bei den mittlerweile 5 vorangegangenen Akteneinsichten wurde uns dieser Hefter vorenthalten. Es fällt auch auf, dass diese Akte nicht paginiert ist, so dass sich die Frage stellt, ob der Vorgang vollständig vorgelegt wurde.

Aus der „Geheimakte“ ergibt sich, dass unter Einbindung der Oberfinanzdirektion in der Personalsache Schmenger ein Exempel statuiert wurde.

In der „Geheimakte“ steht hierzu wörtlich (Fax vom 12.11.2002):

„Die personell schwierige Situation im Bereich der Fpr/innen in der Steufa meines Amtes sind ebenso bekannt wie die schwierige Situation der SGL/in Steufa und des HSGL Steufa hinsichtlich der Durchsetzung ihrer und meiner Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Fpr/innen meines Amtes.

Die Verwaltung muss daher in der Personalangelegenheit Schmenger aus meiner Sicht eine Lösung finden, die der engagierten und tatkräftigen SGLin Steufa, dem HSGL Steufa und mir als FAV den Rücken stärkt. Außerdem sollten die von einer zu findenden Lösung ausgehenden Signale in den Bereich der Fahnder/innen nicht unterschätzt werden“.

Für mich ist bemerkenswert, dass das am 22.11.2002 mutwillig und ungerechtfertigt gegen mich eingeleitete Disziplinarverfahren anscheinend die von der Verwaltung zu findende Lösung war.

Am 07.04.2004 hat die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Disziplinarverfügung des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff und die dazu ergangene Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten Pfister aufgehoben und die Kostenentscheidung zu Lasten des Dienstherrn beschlossen.

Ich wurde bis heute nicht rehabilitiert.

Gegen diese Weigerung mich zu rehabilitieren richtet sich diese Petition.

Es ist also festzustellen:

1.

Frau Dr. von Lersner hat mich beim Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main V wider besseres Wissen der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen mich herbeizuführen bzw. eine Behauptung tatsächlicher Art gegen mich aufgestellt, die geeignet war, ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme gegen mich herbeizuführen.

Wider besseres Wissen in diesem Sinne handelt auch ein Täter, der die Anzeige ins Blaue hinein ohne Nachprüfung auf ihre Richtigkeit macht. Bedingter Vorsatz genügt. Frau Dr. von Lersner hat damit den Tatbestand des § 164 StGB erfüllt.

Meine sämtlichen Vorgesetzten sind darüber informiert, ohne diese Straftat einer Verfolgung zugeführt zu haben.

2.

Herr LRD Schneider-Ludorff hat als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Disziplinarverfahren berufen ist, durch Einleitung des gegen mich gerichteten Disziplinarverfahrens absichtlich oder wissentlich und obwohl ich unschuldig bin auf meine disziplinarische Verfolgung hingewirkt und damit den Tatbestand des § 344 Abs. 2 StGB erfüllt. Tatbestandsmäßig handelt auch derjenige, dem es darauf ankommt, absichtlich einen Unschuldigen zu verfolgen, auch wenn er keine sichere Kenntnis von dessen Unschuld hat. Meine Unschuld war ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens unschwer festzustellen.

Den Vorgesetzten des Herrn LRD Schneider-Ludorff sind diese Handlungen bekannt, ohne dass die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden wären.

3.

Meine Rechte als Schwerbehinderter wurden und werden nach wie vor in grober Form verletzt. Mein Schwerbehindertenvertreter wurde abgestraft, weil er sich für mich eingesetzt hat. Trotz Kenntnis des Vorgangs hat weder die OFD noch das Finanzministerium dafür gesorgt, dass das Schwerbehindertenrecht eingehalten wird.

Leider haben Herr Staatssekretär Dr. Arnold (Schreiben vom 15.07.2004 an den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Friedel Rinn) und Herr Minister Weimar (Schreiben vom 03.01.2005 an Herrn OAR Wehrheim) den Verstoß gegen das SGB IX und die Integrationsrichtlinien gebilligt.

4.

Die gegen mich getroffenen Maßnahmen erfüllen den Tatbestand des Mobbing und Bossings.

Auch wenn sie nicht vom Behördenleiter selbst ausgehen, hat er Mobbing-Angriffe auf Untergebene zu unterbinden. Unterlässt er dies, ist er selbst in Anspruch zu nehmen.

Meine Herabwürdigung im Rahmen der Beurteilung, die Unterstellungen meiner Sachgebietsleiterin (in Kenntnis meiner Krankheit), die im ungerechtfertigten Disziplinarverfahren gipfelten, die Reaktionen des Finanzamtsvorstehers auf meine Rechtsmittel, die Weigerung des FAV, mich vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, die Verweigerung des Sachgebietswechsels, wodurch ich weitere vier Monate Frau Dr. von Lersner ausgesetzt war, meine Umsetzung, die Entfernung aus meinem Arbeitsgebiet, in dem ich herausragende Leistungen erbracht hatte, die herabwürdigende Behandlung anlässlich meines Dienstjubiläums, die Nichtbeachtung meiner Schwerbehinderteneigenschaft, die demonstrative Sanktionierung meines Interessenvertreters, der sich für mich eingesetzt hatte, die diversen fehlerhaften Vermerke und Berichte für die OFD, die Führung geheimer Dossiers über mich und die Nichtrespektierung der zu meinen Gunsten ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheidung, stehen in einem inneren Zusammenhang und erfüllen den Tatbestand ebenso, wie die Tatsache, dass ich ohne Schutz durch meine Vorgesetzten Straftaten ausgesetzt war und bin, die bis heute nicht verfolgt werden.

Und dies, obwohl meinem Amtsvorsteher meine Nieren-, Herz- und Blutdruckerkrankung bekannt ist, seine Fürsorgepflicht gebot, alles zu unterlassen, was meine Krankheit verschlimmern konnte und es seine Dienstpflicht ist, eine Haftung des Landes Hessen wegen Schädigung meiner Gesundheit zu vermeiden.

Die vom Vorgang unterrichtete OFD und der FAV hatten die Pflicht, die Behörde so zu organisieren, dass mein Recht auf körperliche Unversehrtheit, meine Menschenwürde und mein Persönlichkeitsrecht gewahrt wurden. Sie haben nicht nur diese Pflicht verletzt, sondern billigend die Schädigung meiner Gesundheit in Kauf genommen.

5.

Für die Hessische Finanzverwaltung besteht nach alledem Anlass zur Prüfung der Frage, ob sich Herr LRD Schneider-Ludorff nicht einer Körperverletzung im Amt im Sinne von § 340 StGB schuldig gemacht hat.

Den zuständigen Betriebsarzt für die Finanzverwaltung in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Düvel, Facharzt für Arbeitsmedizin, habe ich seit dem 03.02.2004 fortlaufend letztmalig am 24.05.2005 über die Übergriffe meines Amtsvorstehers und deren Auswirkungen auf die Verschlechterung meines Gesundheitszustandes informiert. Ich befreie ihn Ihnen gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht. Der Grad meiner Behinderung wurde durch das Versorgungsamt Darmstadt mit Bescheid vom 25.10.2004 drastisch erhöht.

Wagten es Steuerfahnder, rechtliche Bedenken gegen Anordnungen der Behördenleitung zur Bearbeitung konkreter Fälle zu äußern, so riskierten sie - selbst wenn die Staatsanwaltschaft die Bedenken teilte - Entbindung von ihren Aufgaben und Umsetzung oder Versetzung.

Statt der Vorsorge unseres Dienstherrn sicher sein zu können, sehe ich uns der Situation ausgesetzt,

- dass wir unserer beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht nicht mehr ohne Furcht vor nachteiligen Folgen genügen können,
- dass uns die Behördenleitung grundlos misstraut,
- dass Landesbedienstete verleumdet werden,
- dass ich, selbst nachdem die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Disziplinarverfügung aufgehoben und die Kostenentscheidung zu Lasten des Dienstherrn beschlossen wurde, im Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst weiter - u.a. im Sachgebietsleiterkreis - des Bestehens eines Dienstvergehen bezichtigt wurde,
- dass wir mit rechtswidriger dienstrechtlicher Verfolgung rechnen müssen,
- dass uns ein kooperativer Führungsstil im Sinne der neuen Verwaltungssteuerung (NVS) verweigert wird,
- dass hochmotivierte langjährige Fahndungsprüfer unter Fortzahlung der Polizeizulage als Ausgleichszahlung den Arbeitsbereich Steuerfahndung verlassen mussten, während nun als Steuerfahnder unausgebildete Kollegen für Frankfurt, Offenbach und Darmstadt akquiriert werden sollen bzw. derzeit schon ausgebildet werden,

- dass Landesbediensteten finanzielle Nachteile entstehen bzw. entstanden,
- dass die Akte "Befähigungsberichte" zumindest mir gegenüber als geheime Personalakte geführt wurde,
- dass in der Akte Befähigungsberichte unrichtige Tatsachenfeststellungen (Dossier) über mich abgeheftet wurden,
- dass Widersprüche gegen Beurteilungen jahrelang unbearbeitet bleiben,
- dass die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, dem Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz sowie den bestehenden Integrationsrichtlinien betreffend schwerbehinderter Landesbediensteter ignoriert werden,
- dass Landesbedienstete gebosst (Mobbing) werden,
- dass Personalratsmitglieder, die sich für einen gebossten Kollegen einsetzten, unmittelbar danach selbst gebosst wurden,
- dass Dienstvergehen, bei denen der Verdacht auf Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung fällt, toleriert werden,
- dass Straftatbestände, bei denen der Verdacht auf Führungskräfte der Hessischen Finanzverwaltung fällt, nicht angezeigt werden.

Das konstruktive aufzeigen von Missständen in einer Verwaltung ist aber auch immer eine Frage von Zivilcourage. So war es auch den Bediensteten der Steuerfahndung Frankfurt am Main im April 2003 bewusst, dass sie für ihre Überzeugung ihre berufliche Karriere und Tätigkeit als Steuerfahnder riskierten, doch sie sahen keine andere Wahl.

Zur Absendung dieses Schreibens an Ministerpräsident Koch kam es nicht.

Nachdem es schon von 48 Kollegen/innen unterschrieben war, wurde durch Indiskretionen unser Vorhaben verwaltungsintern bekannt. Bis auf wenige Ausnahmen wurden bereits geleistete Unterschriften zurückgezogen.

Die Steuerfahnder, die den Brief entwarfen, mussten alle zum Jahreswechsel 2003/2004 die Steuerfahndung verlassen.

In Wahrnehmung meiner Verantwortung für den steuerehrlichen Bürger, im Bewusstsein meiner Pflichten als Beamter und Landesbediensteter und im Hinblick auf meinen Diensteid erlaubte ich mir deshalb, mit Schreiben vom 15.09.2004 an Herrn Roland Koch, Ministerpräsident des Landes Hessen über Herrn Karlheinz Weimar, Hessischer Minister der Finanzen über Herrn Dr. Walter Arnold, Staatssekretär heranzutreten und nachfolgende Dienstvergehen und Straftatbestände bei Delikten durch Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung **anzuzeigen**.

- Strafvereitelung im Amt
- Bossing/Mobbing
- Körperverletzung im Amt
- Falsche Verdächtigung
- Verleumdung
- Verletzung des Steuergeheimnis
- Verletzung der Personaldaten
- Verfolgung Unschuldiger
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
- Verstoß gegen das SGB IX und die Integrationsrichtlinien
- Haushaltsuntreue

Mit Telefax vom 22.11.2004 erinnerte ich Herrn Roland Koch über Herrn Karlheinz Weimar und Herrn Dr. Walter Arnold an seine Fürsorgepflicht, seine Mitarbeiter vor Bossing- Übergriffen zu schützen.

Ferner erinnerte ich an die im Schreiben vom 15.09.2004 kurzfristig erbetene Aussagegenehmigung nach dem Hessischen Beamtenengesetz (HBG), um notfalls selbst Strafantrag zu stellen oder Strafanzeige zu erstatten.

Die Aussagegenehmigung wurde mir bis zum heutigen Tage nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 21.04.2005 an Herrn Roland Koch über Herrn Karlheinz Weimar über Herrn Dr. Walter Arnold über Herrn Pfister, Oberfinanzpräsident und Herrn Elies, Finanzpräsident präziserte ich die mit meinen Schreiben vom 15.09.2004 und 22.11.2004 mitgeteilten Sachverhalte.

Ohne Kommentierung spricht für sich, dass ich bis heute noch nicht einmal die erbetene Eingangsbestätigung durch das Büro des Herrn Ministerpräsidenten erhalten habe.

Die Vorgänge sind nachzuvollziehen durch Einsicht in meine Personalakte, in den Hefter „Befähigungsberichte“, die Akte meines Disziplinarverfahrens und die Akte betreffend meinen Antrag gem. § 112 a HDO sowie durch Einvernahme von Herrn ROR Dr. Kimpel, Herrn OAR Wehrheim, Herrn Dr. Düvel, Herrn Herrmann (Referent des Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen) und Herrn Muth (Hauptvertrauensperson schwerbehinderter Verwaltungsangehöriger der Hessischen Landesfinanzverwaltung).

Mit der Einsichtnahme in die genannten Akten und mit der Einholung einer Stellungnahme der genannten Personen bin ich einverstanden.

Die gegen mich geführte Kampagne hat ihre Spuren hinterlassen (u.a. REHA-Klinik vom 05.11.2003 - 10.12.2003). Mein Körper lässt mich im Stich. Seit dem 23.08.2004 bin ich nicht arbeitsfähig.

Ich fühle mich auch privat verunglimpft, da sowohl mein Schwiegervater Finanzbeamter war, als auch meine Ehefrau Finanzbeamtin ist.

Es geht mir nicht nur um meine Rehabilitierung und die meiner Kollegen, sondern ich erhoffe von meinem obersten Dienstherrn, dass er im Interesse des Landes Hessen die Verfolgung von Straftaten und Dienstpflichtverletzungen in der Hessischen Finanzverwaltung veranlasst und für eine verwaltungsinterne Bereinigung sorgt.

Nach meinem Rechtsverständnis sind die Verursacher LRD Schneider-Ludorff und ROR'in Dr. von Lersner als Führungskräfte und Staatsdiener untragbar.

Denn die schon seit Jahren nicht zu bewältigende Arbeitsbelastung von Steuerhinterziehungsfällen haben meist eins gemein: Es gibt keine individuellen Opfer, die sich gegen die Untätigkeit der Finanzverwaltung gerichtlich wehren könnten.

Vorteile aus einem solchen - innerhalb der Verwaltung hausgemachten - Problem ziehen die Steuerhinterzieher, und das gerade in Zeiten leerer Kassen!

Biebesheim, 16.06.2005